

Darüberhinaus wird durch die Abgrenzung der Verantwortung auch die Einhaltung der Geheimhaltung in jedem Ermittlungsverfahren gesichert, da nur der Leiter der Untersuchungshaftanstalt Einblick in die mit dem Vollzug der Untersuchungshaft zusammenhängenden operativen Fragen erhält.

1.5. Die Registrierung Verhafteter

Ein wesentlicher Bestandteil des Aufnahmeverfahrens ist die Realisierung der Forderung, daß jede in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS aufgenommene verhaftete Person namentlich, mit Angabe des Datums und der Uhrzeit zu registrieren ist.

Die Registrierung erfolgt in einem gebundenen, mit Seitenzahlen versehenen und vom Staatsanwalt bestätigten Registerbuch. In diesem Buch erfolgt eine fortlaufende Dokumentierung der Zugänge (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt) sowie Name, Datum und Uhrzeit der Abgänge. Zusätzlich erfolgt in einem gesonderten Buch eine alphabetische Registrierung der Verhafteten mit den gleichen Angaben und einer internen fortlaufenden Nummernregistrierung für den Dienstverkehr, der sogenannte Index. Das ist aus Gründen der Geheimhaltung in Zusammenhang mit der Bearbeitung der operativen Untersuchungsvorgänge notwendig.¹

¹ Mit diesen Verfahrensweisen entspricht der Untersuchungshaftvollzug des MfS auch voll den Empfehlungen der UNO. So bestimmen die "Standard-Minimalregeln", daß an jedem Ort, an denen Menschen gefangengehalten werden, in ein gebundenes und mit Seitenzahlen versehenes Gefangenenbuch die Personalangaben, der Grund der Haft und die anordnende Behörde sowie der Tag der Aufnahme und des Abganges einzutragen sind. (Artikel 8 Abs. 1 Standard-Minimalregeln)